



AMTSBLATT

der Stadt Mönchengladbach

Nr. 16

Jahrgang 50
31. Mai 2024

Der Oberbürgermeister gibt bekannt:

Zweiter Nachtrag zur Betriebssatzung Neue Verwaltungsgebäude Rheydt vom 8. Mai 2024

Auf Grund der §§ 7, 107 Abs. 2 und 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490) - SGV. NRW. 2023 -, in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) vom 16. November 2004 (GV. NRW. S. 644, ber. 2005 S. 15), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. März 2021 (GV. NRW. S. 348) - SGV. NRW. 641 -, wird gemäß Beschluss des Rates der Stadt Mönchengladbach vom 8. Mai 2024 folgender Zweiter Nachtrag zur Betriebssatzung Neue Verwaltungsgebäude Rheydt vom 3. Juli 2019 (Abl. MG S. 131), geändert durch den Ersten Nachtrag vom 13. Dezember 2023 (Abl. MG S. 313), erlassen:

Artikel 1

1. In § 1 wird hinter Absatz 6 folgender Absatz 7 angefügt:
„(7) Die in der Satzung genannten Werte in Euro gelten als Nettowerte, sind also ohne Umsatzsteuer zu verstehen.“
2. § 4 Abs. 1 Buchstabe e) erhält folgende Fassung:
e) die städtebauliche und bauliche Gestaltung der endgültigen Planung des Rathausbaus zum Abschluss der Leistungsphase 3 (Entwurfsplanung) nach § 34 Abs. 3 Nr. 3 der Verordnung über die Honorare für Architekten- und Ingenieurleistungen (Honorarordnung für Architekten und Ingenieure - HOAI), ggf. in Bauabschnitten,“
3. § 6 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Die Betriebsleitung besteht aus einer oder mehreren Personen, die vom Rat bestellt werden.
Besteht die Betriebsleitung aus mehreren Personen, bestellt der Rat eine Person zur Ersten Betriebsleitung; bei Meinungsverschiedenheiten innerhalb der Betriebsleitung gibt die Stimme der Ersten Betriebsleitung den Ausschlag. Sofern bei einer aus mehreren Personen bestehenden Betriebsleitung nur eine Person die Betriebsleitung bis auf Weiteres allein wahrnimmt, bestellt der Rat für den Fall deren Verhinderung einen oder mehrere Stellvertreter.
Besteht die Betriebsleitung nur aus einer Person, bestellt der Rat für den Fall der Verhinderung der Betriebsleitung einen oder mehrere Stellvertreter. Alternativ kann der Rat eine Person zur ständigen Stellvertretung bestellen. Diese vertritt die Betriebsleitung über die bloße Verhinderungsververtretung hinaus allgemein nach näherer Anweisung der Betriebsleitung, ohne jedoch Zweite Betriebsleitung zu sein.“
4. § 6 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Der Betrieb wird von der Betriebsleitung selbständig geleitet, soweit nicht durch die Gemeindeordnung, die Eigenbetriebsverordnung oder diese Satzung etwas anderes bestimmt ist. Soweit vom Rat gemäß Absatz 1 Satz 2 mehrere Personen als Betriebsleitung bestellt sind, sind diese berechtigt, abweichend von § 3 Abs. 1 Satz 2 EigVO NRW im Außenverhältnis den Betrieb jeweils alleine zu vertreten. Dies gilt auch für den Fall der Bestellung einer ständigen Stellvertretung im Sinne des Absatzes 1 Satz 5. Der Betriebsleitung obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung. Hierzu gehören alle im täglichen Betrieb wiederkehrenden Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung des Betriebes notwendig sind. Die Betriebsleitung ist dafür verantwortlich, dass der Betrieb nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten verwaltet wird.“
5. § 6 Abs. 3 erhält folgende Fassung:
„(3) Die Betriebsleitung darf Investitionsvorhaben mit einem Volumen oberhalb von 500.000,00 EUR in Leistungsphase 4 (Genehmigungsplanung) nach § 34 Abs. 3 Nr. 4 HOAI fortführen, nachdem eine Kostenberechnung nach DIN 276 in der jeweils aktuellen Fassung vorliegt.“
6. § 8 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Die Betriebsleitung unterzeichnet mit dem Namen des Betriebes mit dem Zusatz „Betriebsleitung“ ohne Angabe des Vertretungsverhältnisses, die Stellvertretung sowie die ständige Stellvertretung der Betriebsleitung mit dem Zusatz „In Vertretung“ und Bedienstete des Betriebes mit dem Zusatz „Im Auftrag“.“

Artikel 2

Dieser Nachtrag tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Nachtrag wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird hingewiesen. Diese Vorschrift hat folgenden Wortlaut:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Mönchengladbach, den 8. Mai 2024

Felix Heinrichs
Oberbürgermeister

Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Beförderungsbedingungen und Beförderungsentgelte für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen der Stadt Mönchengladbach (Taxentarif) vom 8. Mai 2024

Auf Grund des § 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 56), in Verbindung mit § 4 Nr. 2 der Verordnung über die Zuständigkeiten auf den Gebieten des öffentlichen Straßenpersonenverkehrs und Eisenbahnwesens (ZustVO-ÖSPV-EW) vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 504) - SGV. NRW. 92 -, wird von der Stadt Mönchengladbach gemäß Beschluss des Rates der Stadt Mönchengladbach vom 8. Mai 2024 folgende Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Beförderungsbedingungen und Beförderungsentgelte für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen der Stadt Mönchengladbach (Taxentarif) vom 26. November 2015 (Abl. MG S. 242), geändert durch die Erste Änderungsverordnung vom 15. Juni 2022 (Abl. MG S. 167), erlassen:

Artikel 1

§ 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2 Berechnung des Fahrpreises

(1) Unabhängig von der Anzahl der beförderten Personen sind zu berechnen:

1. 3,80 EUR als Grundpreis,
2. 13,80 EUR als Grundpreis für die gesonderte Inanspruchnahme einer Großraumtaxe (Personenkraftwagen, der nach seiner Bauart und Ausstattung zur Beförderung von mehr als vier Fahrgästen zugelassen ist), sofern die Großraumtaxe über Taxenruf oder -funk gesondert bestellt wird oder ein zusammengehörender Personenkreis von mehr als vier Fahrgästen mit einem solchen Fahrzeug befördert werden will und dieses in einer Warteschlange - unabhängig von der eingenommenen Position - an einem Taxenstand steht oder von einem zusammengehörenden Personenkreis von mehr als vier Fahrgästen angehalten wird,
3. 13,80 EUR als Grundpreis für die gesonderte Inanspruchnahme eines Kombis (Taxe mit Ladefläche und großer Heckklappe oder -tür), sofern das Fahrzeug zur Mitbeförderung von sperrigen Gütern oder größeren Mengen, wie beispielsweise Fernseher, Kühlschränke, Waschmaschinen, Kleinmöbel u. ä., nicht aber von Reisegepäck, verwendet werden soll und diese Gegenstände nicht in einer anderen Taxe transportiert werden können sowie für die gesonderte Inanspruchnahme eines Kombis, der für die Beförderung eines an den Rollstuhl gebundenen Fahrgastes speziell ausgerüstet ist.

Mit dem jeweiligen Grundpreis sind abgegolten 8,57 Sekunden Wartezeit oder eine Fahrstrecke von 45,45 m in der Zeit von 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr (Tag-Tarif) oder eine Fahrstrecke von 41,67 m in der Zeit von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr (Nacht-Tarif).

(2) Zu dem jeweiligen Grundpreis nach Absatz 1 kommen hinzu:

1. 0,10 EUR je 41,67 m in der Zeit von 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr – Tag-Tarif ab 06:00 Uhr (Dies entspricht einem Kilometerpreis von 2,40 EUR.),
 2. 0,10 EUR je 38,46 m in der Zeit von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr – Nacht-Tarif ab 22:00 Uhr (Dies entspricht einem Kilometerpreis von 2,60 EUR.),
 3. 0,10 EUR je weitere 8,57 Sekunden Wartezeit, die der Fahrgast verursacht (Dies entspricht einem Stundenpreis von 42,00 EUR.).
- (3) Der Grundpreis im Sinne des Absatzes 1 Nr. 3 umfasst nicht persönliche Dienstleistungen des Fahrpersonals, die über das Be- und Entladen des Fahrzeuges hinausgehen. Für Fahrten gemäß Absatz 1 Nr. 3 besteht keine Beförderungspflicht.
- (4) Für die Anfahrt zu dem Ort, von dem aus die Beförderung beginnen soll, darf ein Entgelt nicht gefordert werden.
- (5) Tritt der Besteller eine Fahrt nicht an, so hat er einen Betrag von 3,80 EUR und fällig gewordenes Entgelt für Wartezeiten zu zahlen; die Entgelte werden nicht fällig, wenn bereits die Anfahrt ausgefallen ist. Weitergehende Schadensersatzansprüche des Taxenunternehmers wegen Nichtantretens der Fahrt sind ausgeschlossen.“

Artikel 2

Diese Änderungsverordnung tritt am 1. Juli 2024 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Änderungsverordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird hingewiesen. Diese Vorschrift hat folgenden Wortlaut:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Mönchengladbach, den 8. Mai 2024

Felix Heinrichs
Oberbürgermeister

Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- oder Feiertagen in den Stadtteilen der Stadt Mönchengladbach am 15. Dezember 2024 im Zusammenhang mit der Veranstaltung „Advent in Rheydt“ vom 8. Mai 2024

Auf Grund des § 6 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. März 2018 (GV. NRW. S. 172) -SGV. NRW. 7113-, und der §§ 27 ff. des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NW. S. 528), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 2021 (GV. NRW. S. 762) -SGV. NRW 2060-, wird von der Stadt Mönchengladbach als örtliche Ordnungsbehörde durch Beschluss des Rates vom 8. Mai 2024 für den nachbezeichneten Stadtteil verordnet:

§ 1

Verkaufsstellen dürfen in dem Stadtteil Rheydt

- Limitenstraße 1 bis 60
- Gracht 1 bis 23
- Stresemannstraße
- Friedrich-Ebert-Straße 1 bis 76
- Hauptstraße 1 bis 110
- Paulstraße
- Wilhelm-Strater-Straße 1 bis 10
- Markt
- Marktstraße
- Am Neumarkt
- Harmoniestraße

am 15. Dezember 2024 im Zusammenhang mit der Veranstaltung „Advent in Rheydt“ zwischen 13.00 Uhr und 18.00 Uhr geöffnet sein. Sollte die vorgenannte Veranstaltung nicht stattfinden, ist die Freigabe nach Satz 1 gegenstandslos.

§ 2

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offenhält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 12 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW) mit einer Geldbuße bis zu 5000,00 EUR (in Worten: fünftausend Euro) geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft.

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit verkündet. Auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird hingewiesen. Diese Vorschrift hat folgenden Wortlaut:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Mönchengladbach, den 8. Mai 2024

Felix Heinrichs
Oberbürgermeister

Ordnungsbehördliche Verordnung
über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- oder Feiertagen in den Stadtteilen der
Stadt Mönchengladbach am 14. Juli 2024 im Zusammenhang mit der
Veranstaltung „Gourmet Festival“
vom 8. Mai 2024

Auf Grund des § 6 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. März 2018 (GV. NRW. S. 172) -SGV. NRW. 7113-, und der §§ 27 ff. des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NW. S. 528), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 2021 (GV. NRW. S. 762) -SGV. NRW 2060-, wird von der Stadt Mönchengladbach als örtliche Ordnungsbehörde durch Beschluss des Rates vom 8. Mai 2024 für den nachbezeichneten Stadtteil verordnet:

§ 1

Verkaufsstellen dürfen in dem Stadtteil Gladbach

- Hindenburgstraße zwischen Bismarckstraße und Alter Markt
- Bismarckstraße zwischen Hindenburgstraße und Bismarckplatz
- Stephanstraße
- Albertusstraße zwischen Hindenburgstraße und Steinmetzstraße
- Friedrichstraße
- Sonnenhausplatz
- Wallstraße

am 14. Juli 2024 im Zusammenhang mit der Veranstaltung „Gourmet Festival“ zwischen 13.00 Uhr und 18.00 Uhr geöffnet sein. Sollte die vorgenannte Veranstaltung nicht stattfinden, ist die Freigabe nach Satz 1 gegenstandslos.

§ 2

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offenhält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 12 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW) mit einer Geldbuße bis zu 5000,00 EUR (in Worten: fünftausend Euro) geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft.

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit verkündet. Auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird hingewiesen. Diese Vorschrift hat folgenden Wortlaut:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Mönchengladbach, den 8. Mai 2024

Felix Heinrichs
Oberbürgermeister

Ordnungsbehördliche Verordnung
über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- oder Feiertagen in den Stadtteilen der
Stadt Mönchengladbach am 1. September 2024 im Zusammenhang mit der
Veranstaltung „Herbstmarkt“
vom 8. Mai 2024

Auf Grund des § 6 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. März 2018 (GV. NRW. S. 172) -SGV. NRW. 7113-, und der §§ 27 ff. des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NW. S. 528), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 2021 (GV. NRW. S. 762) -SGV. NRW 2060-, wird von der Stadt Mönchengladbach als örtliche Ordnungsbehörde durch Beschluss des Rates vom 8. Mai 2024 für den nachbezeichneten Stadtteil verordnet:

§ 1

Verkaufsstellen dürfen in dem Stadtteil Giesenkirchen-Mitte

- Konstantinstraße 129 bis 190
- Dominikus-Vraetz-Straße von Konstantinstraße bis Dominikus-Vraetz-Straße 5
- Konstantinplatz
- Heukenstraße von Konstantinplatz bis Heukenstraße 12
- Kleinenbroicherstraße von Konstantinplatz bis Kleinenbroicherstraße 2

- Borrengasse von Konstantinplatz bis Borrengasse 7
- Dömgesstraße 8

am 1. September 2024 im Zusammenhang mit der Veranstaltung „Herbstmarkt“ zwischen 13.00 und 18.00 Uhr geöffnet sein. Sollte die vorgenannte Veranstaltung nicht stattfinden, ist die Freigabe nach Satz 1 gegenstandslos.

§ 2

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offenhält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 12 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW) mit einer Geldbuße bis zu 5000,00 EUR (in Worten: fünftausend Euro) geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft.

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit verkündet. Auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird hingewiesen. Diese Vorschrift hat folgenden Wortlaut:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Mönchengladbach, den 8. Mai 2024

Felix Heinrichs
Oberbürgermeister

Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- oder Feiertagen in den Stadtteilen der Stadt Mönchengladbach am 22. September 2024 im Zusammenhang mit der Veranstaltung „Interkulturelles Familienfest“ vom 8. Mai 2024

Auf Grund des § 6 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. März 2018 (GV. NRW. S. 172) -SGV. NRW. 7113-, und der §§ 27 ff. des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NW. S. 528), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 2021 (GV. NRW. S. 762) -SGV. NRW 2060-, wird von der Stadt Mönchengladbach als örtliche Ordnungsbehörde durch Beschluss des Rates vom 8. Mai 2024 für den nachbezeichneten Stadtteil verordnet:

§ 1

Verkaufsstellen dürfen in dem Stadtteil Rheydt

- Limitenstraße 1 bis 60
- Gracht 1 bis 23
- Stresemannstraße
- Friedrich-Ebert-Straße 1 bis 76
- Hauptstraße 1 bis 110
- Paulstraße
- Wilhelm-Strater-Straße 1 bis 10
- Markt
- Marktstraße
- Am Neumarkt
- Harmoniestraße

am 22. September 2024 im Zusammenhang mit der Veranstaltung „Interkulturelles Familienfest“ zwischen 13.00 Uhr und 18.00 Uhr geöffnet sein. Sollte die vorgenannte Veranstaltung nicht stattfinden, ist die Freigabe nach Satz 1 gegenstandslos.

§ 2

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offenhält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 12 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW) mit einer Geldbuße bis zu 5000,00 EUR (in Worten: fünftausend Euro) geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft.

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit verkündet. Auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird hingewiesen. Diese Vorschrift hat folgenden Wortlaut:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Mönchengladbach, den 8. Mai 2024

Felix Heinrichs
Oberbürgermeister

**Ordnungsbehördliche Verordnung
über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- oder Feiertagen in den Stadtteilen der
Stadt Mönchengladbach am 2. Juni 2024 im Zusammenhang mit der
Veranstaltung „Kappesfest“
vom 8. Mai 2024**

Auf Grund des § 6 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. März 2018 (GV. NRW. S. 172) -SGV. NRW. 7113-, und der §§ 27 ff. des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NW. S. 528), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 2021 (GV. NRW. S. 762) -SGV. NRW 2060-, wird von der Stadt Mönchengladbach als örtliche Ordnungsbehörde durch Beschluss des Rates vom 8. Mai 2024 für den nachbezeichneten Stadtteil verordnet:

§ 1

Verkaufsstellen dürfen in dem Stadtteil Rheindahlen-Mitte

- Mühlentorplatz
- St.-Helena-Platz
- Kleiner Driesch
- Am Mühlentor zwischen Kleiner Driesch und Plektrudisstraße
- Plektrudisstraße 5 bis 23
- Beeckerstraße 15 bis 40

am 2. Juni 2024 zwischen 13.00 Uhr und 18.00 Uhr im Zusammenhang mit der Veranstaltung „Kappesfest“ geöffnet sein. Sollte die vorgenannte Veranstaltung nicht stattfinden, ist die Freigabe nach Satz 1 gegenstandslos.

§ 2

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offenhält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 12 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW) mit einer Geldbuße bis zu 5000,00 EUR (in Worten: fünftausend Euro) geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft.

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit verkündet. Auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird hingewiesen. Diese Vorschrift hat folgenden Wortlaut:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Mönchengladbach, den 8. Mai 2024

Felix Heinrichs
Oberbürgermeister

**Ordnungsbehördliche Verordnung
über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- oder Feiertagen in den Stadtteilen der
Stadt Mönchengladbach am 8. Dezember 2024 im Zusammenhang
Veranstaltung „Winterkappes“
vom 8. Mai 2024**

Auf Grund des § 6 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. März 2018 (GV. NRW. S. 172) -SGV. NRW. 7113-, und der §§ 27 ff. des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NW. S. 528), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 2021 (GV. NRW. S. 762) -SGV. NRW 2060-, wird von der Stadt Mönchengladbach als örtliche Ordnungsbehörde durch Beschluss des Rates vom 8. Mai 2024 für den nachbezeichneten Stadtteil verordnet:

§ 1

Verkaufsstellen dürfen in dem Stadtteil Rheindahlen-Mitte

- Mühlentorplatz
- St.-Helena-Platz
- Kleiner Driesch
- Am Mühlentor zwischen Kleiner Driesch und Plektrudisstraße
- Plektrudisstraße 5 bis 23
- Beeckerstraße 15 bis 40

am 8. Dezember 2024 im Zusammenhang mit der Veranstaltung „Winterkappes“ zwischen 13.00 und 18.00 Uhr geöffnet sein. Sollte die vorgenannte Veranstaltung nicht stattfinden, ist die Freigabe nach Satz 1 gegenstandslos.

§ 2

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offenhält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 12 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW) mit einer Geldbuße bis zu 5000,00 EUR (in Worten: fünftausend Euro) geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft.

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit verkündet. Auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird hingewiesen. Diese Vorschrift hat folgenden Wortlaut:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Mönchengladbach, den 8. Mai 2024

Felix Heinrichs
Oberbürgermeister

**Änderung des
Flächennutzungsplans
der Stadt Mönchengladbach**

251. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Mönchengladbach („Südliche Käthe-Höffkes-Straße“)

Stadtbezirk West, Rheindahlen-Mitte, Gebiet zwischen B 57, Bahntrasse und Käthe-Höffkes-Straße (siehe Abbildung)

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die am 28.02.2024 vom Rat der Stadt Mönchengladbach gemäß § 1 Abs. 8 und § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 221) beschlossene

251. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Mönchengladbach, die sich auf einen Bereich im Stadtbezirk West, Rheindahlen-Mitte, Gebiet zwischen B 57, Bahntrasse und Käthe-Höffkes-Straße bezieht, mit Verfügung vom 04.04.2024 gemäß § 6 BauGB unter dem Aktenzeichen 35.02.01.01-06MG-251-2023 genehmigt.

Bekanntmachungsanordnung

Gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wird die Erteilung der Genehmigung hiermit ortsüblich bekannt gemacht. Vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung ab wird die 251. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Mönchengladbach zusammen mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung im Fachbereich Stadtentwicklung und Planung,

Rathaus Rheydt, Eingang G, III. Obergeschoss, Zimmer 3040, zu jedermanns Einsicht, während der Dienststunden und zwar

Montag bis Donnerstag
von 07.30 Uhr bis 16.00 Uhr
und Freitag
von 07.30 Uhr bis 12.30 Uhr,

bereitgehalten. Jedermann kann über den Inhalt Auskunft verlangen.

Hinweis gemäß § 215 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) auf § 215 Abs. 1 BauGB:

„(1) Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.“

Hinweis gemäß § 7 Abs. 6 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GV. NRW. S. 136):

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

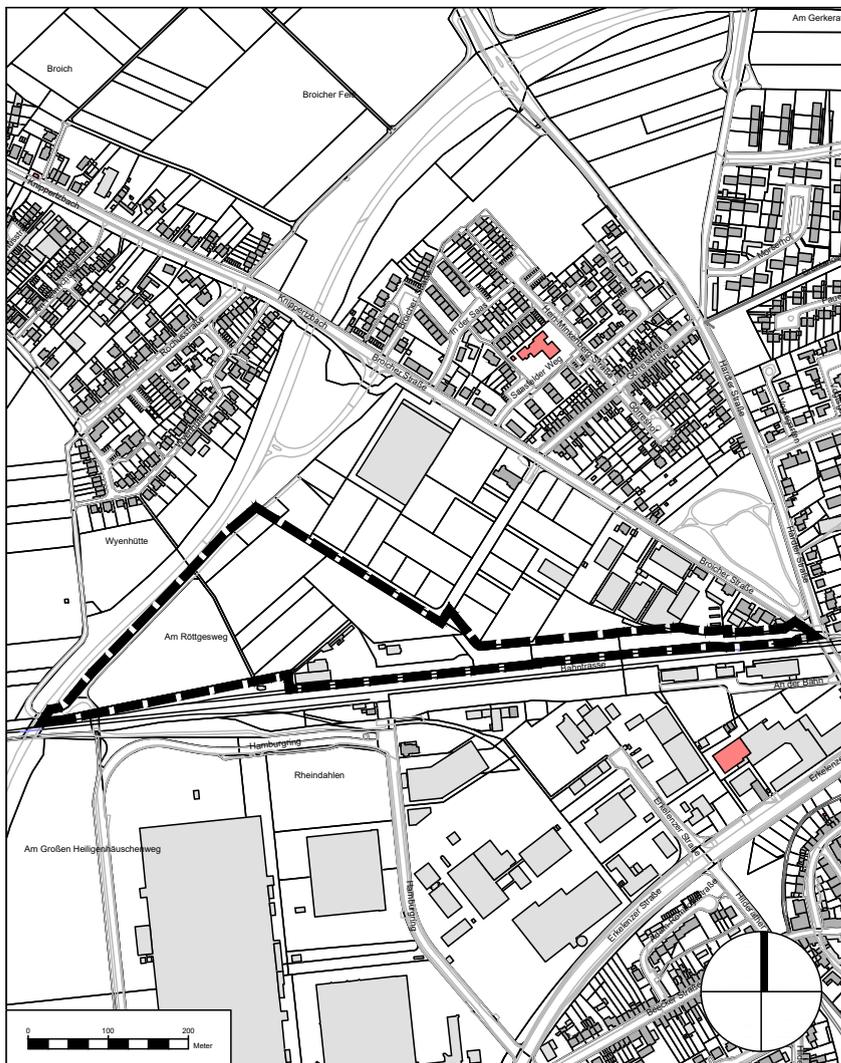
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Mit dieser Bekanntmachung wird die 251. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Mönchengladbach gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wirksam.

Mönchengladbach, den 07.05.2024

Felix Heinrichs
Oberbürgermeister

251. Änderung des Flächennutzungsplans "Südliche Käthe-Höffkes-Straße"



© Stadt Mönchengladbach



Abgrenzung des Plangebietes

Bebauungsplan wird rechtswirksam:

Der Rat der Stadt Mönchengladbach hat in seiner Sitzung am 28.02.2024 folgenden Beschluss gefasst:

Bebauungsplan Nr. 808/W („Südliche Käthe-Höffkes-Straße“)

Stadtbezirk West, Rheindahlen-Mitte, Gebiet zwischen B 57, Bahntrasse und Käthe-Höffkes-Straße (siehe Abbildung)

„Der Rat der Stadt beschließt aufgrund der §§ 7 Abs. 1 und 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-

Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), und der §§ 1 Abs. 8 und 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 221):

1. Gemäß §§ 3 Abs. 1, 4 Abs. 1 und 2 Abs. 2 BauGB: [...]
2. Gemäß §§ 3 Abs. 2, 4 Abs. 2 und 2 Abs. 2 BauGB: [...]

3. Den vorliegenden Bebauungsplan Nr. 808/W gemäß § 10 BauGB als Satzung;
4. die vorliegende Begründung, die gemäß § 9 Abs. 8 BauGB dem Bebauungsplan Nr. 808/W beigefügt wird.“

Gebiet des Bebauungsplans Nr. 808/W "Südliche Käthe-Höffkes-Straße"

Bekanntmachungsanordnung

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB wird der Beschluss des Rates hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung ab wird der Plan zusammen mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung im Fachbereich Stadtentwicklung und Planung, Rathaus Rheydt, Eingang G, III. Obergeschoss, Zimmer 3040, zu jedermanns Einsicht, während der Dienststunden und zwar

Montag bis Donnerstag
von 07.30 Uhr bis 16.00 Uhr
und Freitag
von 07.30 Uhr bis 12.30 Uhr,

bereitgehalten. Jedermann kann über den Inhalt Auskunft verlangen.

Hinweis gemäß § 44 Abs. 5 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) auf § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB:

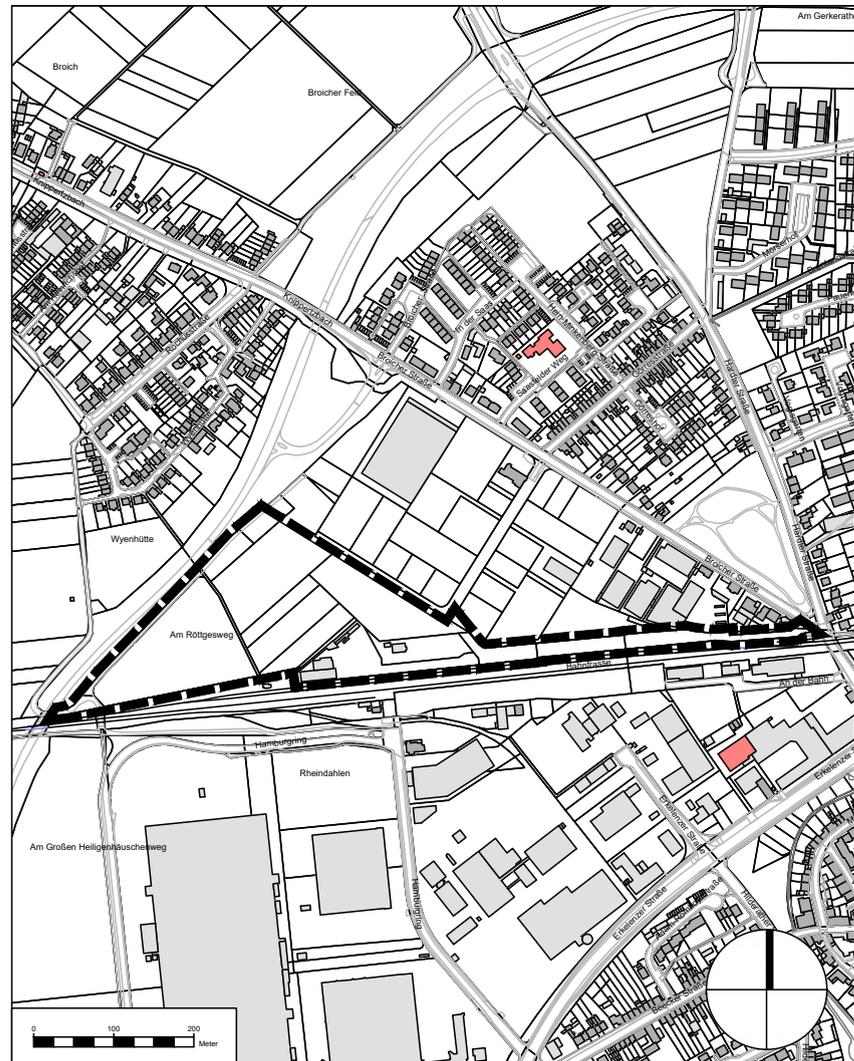
„(3) Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.“

„(4) Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.“

Hinweis gemäß § 215 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) auf § 215 Abs. 1 BauGB:

„(1) Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung



© Stadt Mönchengladbach



Abgrenzung des Plangebietes

der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplans und

3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.“

Hinweis gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-

Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GV. NRW. S. 136):

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
- oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 808/W gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Mönchengladbach, den 07.05.2024

Felix Heinrichs
Oberbürgermeister

Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises

Der Dienstausweis Nr. 3111, ausgestellt auf Herrn Jörg Bommers, Fachbereich Gebäudemanagement Mönchengladbach (gmmg), ist verloren gegangen.

Ich erkläre diesen Ausweis hiermit für ungültig. Die missbräuchliche Verwendung ist strafbar.

Mönchengladbach, den 23.05.2024

Der Oberbürgermeister
Fachbereich Organisation und IT

Bekanntmachung Öffentliche Ausschreibung

- a) **Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle)**
Name Stadt Mönchengladbach
Straße Rathausplatz 1
Plz, Ort 41061, Mönchengladbach
Telefon +49 2161-250
E-Mail zentrale-vergabestelle-dezernetVI@moenchengladbach.de
- b) **Vergabeverfahren Öffentliche Ausschreibung, VOB/A**
Vergabenummer 40-2024-012
- c) **Angaben zum elektronischen Vergabeverfahren und zur Ver- und Entschlüsselung der Unterlagen**
- ohne elektronische Signatur (Textform)
- d) **Art des Auftrags**
- Ausführung von Bauleistungen
- e) **Ort der Ausführung**
Ernst-Reuter Sportanlage, Luisenstraße 35, 41061 Mönchengladbach

Ergänzende/Abweichende Angaben zum Erfüllungsort
Zugang über Hühelstraße und Vitusstraße

- f) **Art und Umfang der Leistung, ggf. aufgeteilt in Lose**
Sportstättenbeleuchtung
- g) **Angaben über den Zweck der baulichen Anlage oder des Auftrags, wenn auch Planungsleistungen gefordert werden**
Zweck der baulichen Anlage
Zweck des Auftrags
- h) **Aufteilung in Lose (Art und Umfang siehe Buchstabe f)**
- nein
- i) **Ausführungsfristen**
- Beginn der Ausführung 03.09.2024
- Fertigstellung oder Dauer der Leistungen 16.06.2025
- j) **Nebenangebote**
- nur in Verbindung mit einem Hauptangebot
- k) **mehrere Hauptangebote**
- zugelassen
- l) **Bereitstellung/Anforderung der Vergabeunterlagen**
Vergabeunterlagen werden elektronisch zur Verfügung gestellt unter: <https://www.vmp-rheinland.de/VMPSatellite/notice/CXPTYD0DF22/documents>
- Nachforderung
- Fehlende Unterlagen, deren Vorlage mit Angebotsabgabe gefordert war, werden
- nachgefordert
- o) **Ablauf der Angebotsfrist**
am 03.06.2024 um 09:30 Uhr
Ablauf der Bindefrist
am 02.08.2024
- p) **Adresse für elektronische Angebote**
<https://www.vmp-rheinland.de/VMPSatellite/notice/CXPTYD0DF22>
- q) **Sprache, in der die Angebote abgefasst sein müssen:**
DE
- r) **Zuschlagskriterien**
- nachfolgende Zuschlagskriterien, ggf. einschl. Gewichtung:
Kriterium Gewichtung
Niedrigster Preis
- s) **Eröffnungstermin** am 03.06.2024 um 09:30 Uhr
Ort
Angebotsabgabe elektronisch über die Vergabepattform
<https://www.vmp-rheinland.de>
Personen, die bei der Eröffnung anwesend sein dürfen

Bieter oder deren Bevollmächtigte sind zur Angebotseröffnung nicht zugelassen.

- t) **geforderte Sicherheiten**
Sicherheitsleistung für die Vertragserfüllung (§ 17 VOB/B):
Soweit die Auftragssumme mindestens 250.000 Euro ohne Umsatzsteuer beträgt, ist Sicherheit für die Vertragserfüllung in Höhe von fünf Prozent der Auftragssumme (inkl. Umsatzsteuer, ohne Nachträge) zu leisten.

Sicherheitsleistung für Mängelansprüche:
Die Sicherheit für Mängelansprüche beträgt drei Prozent der Summe der Abschlagszahlungen zum Zeitpunkt der Abnahme (vorläufige Abrechnungssumme).

- u) **Wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen und/oder Hinweise auf die maßgeblichen Vorschriften, in denen sie enthalten sind**

- v) **Rechtsform der/Anforderung an Bietergemeinschaften**

- w) **Beurteilung der Eignung**
Unterlagen, die mit dem Angebot abzugeben sind:
- Verzeichnis der Nachunternehmerleistungen (wenn Teile der Leistung an Nachunternehmer vergeben werden sollen; bei Abgabe mehrerer Hauptangebote für jedes Hauptangebot, in dem Teile der Leistung an Nachunternehmer vergeben werden sollen)
- Erklärung Bieter-/Arbeitsgemeinschaft (wenn das Angebot von einer Bietergemeinschaft abgegeben wird; bei Abgabe mehrerer Hauptangebote für jedes Hauptangebot einer Bietergemeinschaft)
- Angabe der PQ-Nummer im Angebotsschreiben oder Formblatt Eigenerklärung zur Eignung oder Einheitliche Europäische Eigenerklärung

Unterlagen, die auf Verlangen der Vergabestelle vorzulegen sind:

- Referenznachweise mit den im Formblatt Eigenerklärung zur Eignung genannten Angaben
- Erklärung zur Zahl der in den letzten 3 Jahren jahresdurchschnittlich beschäftigten Arbeitskräfte, gegliedert nach Lohngruppen, mit extra ausgewiesenem Leitungspersonal
- Gewerbeanmeldung, Handelsregisterauszug und Eintragung in der Handwerksrolle (Handwerkskarte) bzw. bei der Industrie- und Handelskammer
- Unbedenklichkeitsbescheinigung der tariflichen Sozialkasse, falls das Unternehmen beitragspflichtig ist
- Unbedenklichkeitsbescheinigung

des Finanzamtes bzw. Bescheinigung in Steuersachen, falls das Finanzamt eine solche Bescheinigung ausstellt

- Freistellungsbescheinigung nach § 48b Einkommensteuergesetz
- Unbedenklichkeitsbescheinigung der Berufsgenossenschaft des zuständigen Versicherungsträgers mit Angabe der Lohnsummen

x) Nachprüfung behaupteter Verstöße
Nachprüfungsstelle (§21 VOB/A)
Name Bezirksregierung Düsseldorf
- Dezernat 34
Straße Postfach 30 08 65
Plz, Ort 40408, Düsseldorf

Sonstiges

Die Kommunikation und auch Angebotsabgabe werden ausschließlich über den Vergabemarktplatz geführt. Eine Unterschrift ist wegen der vereinbarten "Textform" nicht erforderlich, wohl aber Erkennbarkeit des Absenders.

Das bedeutet, dass Anfragen und Angebote, die schriftlich, per Fax, telefonisch oder mittels E-Mail erfolgen, zurück gewiesen werden.

Fristende für Bieterfragen:
24.05.2024

Bekanntmachungs-ID:
CXPTYD0DFW2

Bekanntmachung Öffentliche Ausschreibung

a) Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle)
Name Stadt Mönchengladbach
Straße Rathausplatz 1
Plz, Ort 41061, Mönchengladbach
Telefon +49 2161-250
E-Mail zentrale-vergabestelle-dezernetVI@moenchengladbach.de

b) Vergabeverfahren Öffentliche Ausschreibung, VOB/A
Vergabenummer 40-2024-013

c) Angaben zum elektronischen Vergabeverfahren und zur Ver- und Entschlüsselung der Unterlagen
- ohne elektronische Signatur (Textform)

d) Art des Auftrags
- Ausführung von Bauleistungen

e) Ort der Ausführung
Ernst-Reuter Sportanlage, Luisenstraße 35, 41061 Mönchengladbach
Ergänzende/Abweichende Angaben zum Erfüllungsort
Zugang über Hügelstraße und Vitusstraße

f) Art und Umfang der Leistung, ggf. aufgeteilt in Lose
Kunststoffbelagarbeiten

g) Angaben über den Zweck der baulichen Anlage oder des Auftrags, wenn auch Planungsleistungen gefordert werden
Zweck der baulichen Anlage
Zweck des Auftrags

h) Aufteilung in Lose (Art und Umfang siehe Buchstabe f)
- nein

i) Ausführungsfristen
- Beginn der Ausführung
27.05.2025
- Fertigstellung oder Dauer der Leistungen
03.07.2025

j) Nebenangebote
- nur in Verbindung mit einem Hauptangebot

k) mehrere Hauptangebote
- zugelassen

l) Bereitstellung/Anforderung der Vergabeunterlagen
Vergabeunterlagen werden elektronisch zur Verfügung gestellt unter: <https://www.vmp-rheinland.de/VMPSatellite/notice/CXPTYD0DFW6/documents>

Nachforderung

Fehlende Unterlagen, deren Vorlage mit Angebotsabgabe gefordert war, werden
- nachgefordert

o) Ablauf der Angebotsfrist
am 03.06.2024 um 10:00 Uhr
Ablauf der Bindefrist
am 02.08.2024

p) Adresse für elektronische Angebote
<https://www.vmp-rheinland.de/VMPSatellite/notice/CXPTYD0DFW6>

q) Sprache, in der die Angebote abgefasst sein müssen:
DE

r) Zuschlagskriterien
- nachfolgende Zuschlagskriterien, ggf. einschl. Gewichtung:
Kriterium Gewichtung
Niedrigster Preis

s) Eröffnungstermin am 03.06.2024 um 10:00 Uhr
Ort
Angebotsabgabe elektronisch über die Vergabeplattform
<https://www.vmp-rheinland.de>
Personen, die bei der Eröffnung anwesend sein dürfen
Bieter oder deren Bevollmächtigte sind zur Angebotseröffnung nicht zugelassen.

t) geforderte Sicherheiten
Sicherheitsleistung für die Vertragserfüllung (§ 17 VOB/B):
Soweit die Auftragssumme minde-

stens 250.000 Euro ohne Umsatzsteuer beträgt, ist Sicherheit für die Vertragserfüllung in Höhe von fünf Prozent der Auftragssumme (inkl. Umsatzsteuer, ohne Nachträge) zu leisten.

Sicherheitsleistung für Mängelansprüche:

Die Sicherheit für Mängelansprüche beträgt drei Prozent der Summe der Abschlagszahlungen zum Zeitpunkt der Abnahme (vorläufige Abrechnungssumme).

u) Wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen und/oder Hinweise auf die maßgeblichen Vorschriften, in denen sie enthalten sind

v) Rechtsform der/Anforderung an Bietergemeinschaften

w) Beurteilung der Eignung
Unterlagen, die mit dem Angebot abzugeben sind:

- Verzeichnis der Nachunternehmerleistungen (wenn Teile der Leistung an Nachunternehmer vergeben werden sollen; bei Abgabe mehrerer Hauptangebote für jedes Hauptangebot, in dem Teile der Leistung an Nachunternehmer vergeben werden sollen)
- Erklärung Bieter-/Arbeitsgemeinschaft (wenn das Angebot von einer Bietergemeinschaft abgegeben wird; bei Abgabe mehrerer Hauptangebote für jedes Hauptangebot einer Bietergemeinschaft)
- Angabe der PQ-Nummer im Angebotsschreiben oder Formblatt Eigenerklärung zur Eignung oder Einheitliche Europäische Eigenerklärung

Unterlagen, die auf Verlangen der Vergabestelle vorzulegen sind:

- Referenznachweise mit den im Formblatt Eigenerklärung zur Eignung genannten Angaben
- Erklärung zur Zahl der in den letzten 3 Jahren jahresdurchschnittlich beschäftigten Arbeitskräfte, gegliedert nach Lohngruppen, mit extra ausgewiesenem Leitungspersonal
- Gewerbeanmeldung, Handelsregisterauszug und Eintragung in der Handwerksrolle (Handwerkskarte) bzw. bei der Industrie- und Handelskammer
- Unbedenklichkeitsbescheinigung der tariflichen Sozialkasse, falls das Unternehmen beitragspflichtig ist
- Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes bzw. Bescheinigung in Steuersachen, falls das Finanzamt eine solche Bescheinigung ausstellt
- Freistellungsbescheinigung nach § 48b Einkommensteuergesetz
- Unbedenklichkeitsbescheinigung der Berufsgenossenschaft des

Sonstiges

Die Kommunikation und auch Angebotsabgabe werden ausschließlich über den Vergabemarktplatz geführt. Eine Unterschrift ist wegen der vereinbarten "Textform" nicht erforderlich, wohl aber Erkennbarkeit des Absenders.

Das bedeutet, dass Anfragen und Angebote, die schriftlich, per Fax, telefonisch oder mittels E-Mail erfolgen, zurück gewiesen werden.

Fristende für Bieterfragen:
06.06.2024

Bekanntmachungs-ID:
CXPTYD0DF1N

Bekanntmachung Öffentliche Ausschreibung

- a) Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle)**
Name Stadt Mönchengladbach
Straße Rathausplatz 1
Plz, Ort 41061, Mönchengladbach
Telefon +49 2161-250
E-Mail zentrale-vergabestelle-dezernetVI@moenchengladbach.de
- b) Vergabeverfahren Öffentliche Ausschreibung, VOB/A**
Vergabenummer 40-2024-014
- c) Angaben zum elektronischen Vergabeverfahren und zur Ver- und Entschlüsselung der Unterlagen**
- ohne elektronische Signatur (Textform)
- d) Art des Auftrags**
- Ausführung von Bauleistungen
- e) Ort der Ausführung**
Ernst-Reuter Sportanlage, Luisenstraße 35, 41061 Mönchengladbach
- f) Art und Umfang der Leistung, ggf. aufgeteilt in Lose**
Kunststoffrasenarbeiten
- g) Angaben über den Zweck der baulichen Anlage oder des Auftrags, wenn auch Planungsleistungen gefordert werden**
Zweck der baulichen Anlage
Zweck des Auftrags
- h) Aufteilung in Lose (Art und Umfang siehe Buchstabe f)**
- nein
- i) Ausführungsfristen**
- Beginn der Ausführung
27.05.2025
- Fertigstellung oder Dauer der Leistungen 03.07.2025
- j) Nebenangebote**
- nur in Verbindung mit einem Hauptangebot
- k) mehrere Hauptangebote**
- zugelassen
- l) Bereitstellung/Anforderung der Vergabeunterlagen**
Vergabeunterlagen werden elektronisch zur Verfügung gestellt unter: <https://www.vmp-rheinland.de/VMPSatellite/notice/CXPTYD0DFTK/documents>

Nachforderung
Fehlende Unterlagen, deren Vorlage mit Angebotsabgabe gefordert war, werden
- nachgefordert
- o) Ablauf der Angebotsfrist**
am 17.06.2024 um 10:00 Uhr
Ablauf der Bindefrist
am 16.08.2024
- p) Adresse für elektronische Angebote**
<https://www.vmp-rheinland.de/VMPSatellite/notice/CXPTYD0DFTK>
- q) Sprache, in der die Angebote abgefasst sein müssen:**
DE
- r) Zuschlagskriterien**
- nachfolgende Zuschlagskriterien, ggf. einschl. Gewichtung:
Kriterium Gewichtung
Niedrigster Preis
- s) Eröffnungstermin** am 17.06.2024 um 10:00 Uhr
Ort
Angebotsabgabe elektronisch über die Vergabepattform
<https://www.vmp-rheinland.de>
Personen, die bei der Eröffnung anwesend sein dürfen
Bieter oder deren Bevollmächtigte sind zur Angebotseröffnung nicht zugelassen.
- t) geforderte Sicherheiten**
Sicherheitsleistung für die Vertragserfüllung (§ 17 VOB/B):
Soweit die Auftragssumme mindestens 250.000 Euro ohne Umsatzsteuer beträgt, ist Sicherheit für die Vertragserfüllung in Höhe von fünf Prozent der Auftragssumme (inkl. Umsatzsteuer, ohne Nachträge) zu leisten.

Sicherheitsleistung für Mängelansprüche:
Die Sicherheit für Mängelansprüche beträgt drei Prozent der Summe der Abschlagszahlungen zum Zeitpunkt der Abnahme (vorläufige Abrechnungssumme).
- u) Wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen und/oder Hinweise auf die maßgeblichen Vorschriften, in denen sie enthalten sind**
- v) Rechtsform der/Anforderung an Bietergemeinschaften**
- w) Beurteilung der Eignung**
Unterlagen, die mit dem Angebot abzugeben sind:
- Verzeichnis der Nachunternehmerleistungen (wenn Teile der Leistung an Nachunternehmer vergeben werden sollen; bei Abgabe mehrerer Hauptangebote für jedes Hauptangebot, in dem Teile der Leistung an Nachunternehmer vergeben werden sollen)
- Erklärung Bieter-/Arbeitsgemeinschaft (wenn das Angebot von einer Bietergemeinschaft abgegeben wird; bei Abgabe mehrerer Hauptangebote für jedes Hauptangebot einer Bietergemeinschaft)
- Angabe der PQ-Nummer im Angebotsschreiben oder Formblatt Eigenerklärung zur Eignung oder Einheitliche Europäische Eigenerklärung

Unterlagen, die auf Verlangen der Vergabestelle vorzulegen sind:
- Referenznachweise mit den im Formblatt Eigenerklärung zur Eignung genannten Angaben
- Erklärung zur Zahl der in den letzten 3 Jahren jahresdurchschnittlich beschäftigten Arbeitskräfte, gegliedert nach Lohngruppen, mit extra ausgewiesenem Leitungspersonal
- Gewerbeanmeldung, Handelsregisterauszug und Eintragung in der Handwerksrolle (Handwerkskarte) bzw. bei der Industrie- und Handelskammer
- Unbedenklichkeitsbescheinigung der tariflichen Sozialkasse, falls das Unternehmen beitragspflichtig ist
- Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes bzw. Bescheinigung in Steuersachen, falls das Finanzamt eine solche Bescheinigung ausstellt
- Freistellungsbescheinigung nach § 48b Einkommensteuergesetz
- Unbedenklichkeitsbescheinigung der Berufsgenossenschaft des zuständigen Versicherungsträgers mit Angabe der Lohnsummen
- x) Nachprüfung behaupteter Verstöße**
Nachprüfungsstelle (§21 VOB/A)
Name Bezirksregierung Düsseldorf
- Dezernat 34
Straße Postfach 30 08 65
Plz, Ort 40408, Düsseldorf
- Sonstiges**
Die Kommunikation und auch Angebotsabgabe werden ausschließlich über den Vergabemarktplatz geführt. Eine Unterschrift ist wegen der vereinbarten "Textform" nicht erforderlich, wohl aber Erkennbarkeit des Absenders.
Das bedeutet, dass Anfragen und Angebote, die schriftlich, per Fax,

telefonisch oder mittels E-Mail erfolgen, zurück gewiesen werden.

Fristende für Bieterfragen:
10.06.2024

Bekanntmachungs-ID:
CXPTYD0DFTK

Öffentliche Ausschreibung

Die Stadt Mönchengladbach - Fachbereich Feuerwehr -, 41050 Mönchengladbach, vergibt in öffentlicher Ausschreibung

Ort der Leistung:

Stockholtweg 132, 41238 Mönchengladbach

Art und Umfang der Leistung:

Beschaffung von 600 Feldbetten inkl. Zubehör

Aufteilung in Lose:

Nein

Ausführungsfrist:

IV. Quartal 2024

Fachliche Auskunft erteilt:

Frau Stauch, Frau Wilde,
Fachbereich Feuerwehr

Vergaberechtliche Auskunft erteilt:

Herr Halbowski, Herr Möller, Fachbereich Organisation und IT

Angebote sind ausschliesslich digital über die Vergabeplattform Vergabemarktplatz Rheinland www.evergabe.nrw.de einzureichen. Die Angebotsunterlagen sind erhältlich und einzusehen ab sofort auf dem Vergabemarktplatz Rheinland www.evergabe.nrw.de unter der Vergabenummer "37-2024-011".

Die Bieterkommunikation wird ausschließlich über den Vergabemarktplatz Rheinland geführt.

Ablauf der Angebotsfrist:

18.06.2024, 12:00 Uhr

Folgende Eignungsnachweise werden gefordert:

- Eigenerklärung über Ausschlussgründe, gewerberechtliche Voraussetzungen, Erfüllung der gesetzlichen Pflichten zur Zahlung der vom Finanzamt und der nicht vom Finanzamt erhobenen Steuern, sowie der Beiträge zur Sozialversicherung - Formular 521
- Vertragsbedingungen des Landes NRW - Formular 512
- Besondere Vertragsbedingungen Tarifreue/Mindestarbeitsbedingungen TVgG NRW - Formular 513
- bei Bietergemeinschaften: unterschriebene Bewerber-/Bietergemeinschaftserklärung - Formular 531
- bei Unteraufträgen: Erklärung Unteraufträge (Formular 533a oder 533b)
- bei Eignungsleihe: Erklärung Eignungsleihe (Formular 534a oder 534b)

Die Zuschlagskriterien in der Ausschreibung sind wie folgt festgelegt:

Preis 100%

Bindefrist:
30.09.2024

Mit der Abgabe eines Angebots unterliegt der Bewerber den Bestimmungen über nicht berücksichtigte Angebote gem. §§ 41, 46 UVgO.

Bei der Eröffnung der Angebote sind die Bieter bzw. ihre Bevollmächtigten nicht zugelassen.

Stadt Mönchengladbach
Der Oberbürgermeister
– Fachbereich Organisation und IT –

Bezeichnung der Bauleistung:
Kurzbezeichnung
Haltestellenumbauprogramm 2023 –
Straßenbauarbeiten
Vergabenummer 66-2024-051
(wie Aufforderung zur Angebotsabgabe)

Auftragsbekanntmachung National Bekanntmachungstext

a) Name, Anschrift, Telefon-, Telefaxnummer sowie Emailadresse des Auftraggebers (Vergabestelle):

Bezeichnung:
Stadt Mönchengladbach
Postanschrift:
Rathausplatz 1,
41061 Mönchengladbach
Telefon +49 2161-250
E-Mail-Adresse:
zentrale-vergabestelle-
dezernVI@moenchengladbach.de

b) Gewähltes Vergabeverfahren: Öffentliche Ausschreibung

c) ggf. Auftragsvergabe auf elektronischem Wege und Verfahren der Ver- und Entschlüsselung:

Art der akzeptierten Angebote
- Elektronisch in Textform

d) Art des Auftrags: Ausführung von Bauleistungen

e) Ort der Ausführung: Mönchengladbach

f) Art und Umfang der Leistung: Barrierefreier Umbau von Bushaltestellen

Das Maßnahmenpaket des HUP 2023 umfasst folgende Haltestellen:
LOS 1
Bushaltestelle "Altmühlfort" bestehend aus:
- zwei Bushaltestellen auf der Bruchstraße Höhe Hausnummer 64
- Fußgängerfurt im Bereich Bruchstraße / Heinrich-Justen-Straße
LOS 2
Bushaltestelle "Breiter Graben" bestehend aus:
- einem Bushaltestellenpunkt auf der Straße Breiter Graben Höhe Hausnummer 8

LOS 3
Bushaltestelle "Odenkirchen Tiergarten" bestehend aus:

- zwei Bushaltestellenpunkte auf der Straße Burgfreiheit Höhe Hausnummer 3 und Mülgastraße 2
- Fußgängerfurten im Kreuzungsbereich Mülgastraße / Am Pixbusch

g) Angaben über den Zweck der baulichen Anlage oder des Auftrages, wenn auch Planungsleistungen gefordert werden:

Erbringung von Planungsleistungen:
Nein

h) Falls der Auftrag in mehrere Lose aufgeteilt ist, Art und Umfang der einzelnen Lose und Möglichkeit, Angebote für ein, mehrere oder alle Lose einzureichen:

Die Vergabe wird in Lose aufgeteilt.

Angebote sollen eingereicht werden für:
ein oder mehrere Lose

Art der Losaufteilung:
Teillöse

Los-Nummer: 1
Bezeichnung: Haltestelle "Altmühlfort"

Art und Umfang der Leistung:
Gegenstand der auszuführenden Leistung ist der barrierefreie Umbau der Bushaltestelle "Altmühlfort" mit zwei Bushaltestellenpunkten und zugehöriger Fußgängerfurten im Bereich der Bruchstraße in Mönchengladbach - Mülfort. Vorrangiges Ziel ist die Erhöhung der Attraktivität des öffentlichen Personennahverkehrs. Dies geschieht im Wesentlichen durch Verbesserung der Einstiegsverhältnisse und der Anfahrbarkeit im Bereich der Haltestelle.

Abweichung von der Vertragslaufzeit oder dem Beginn bzw. Ende des Auftrags: Keine Abweichung

Haupterfüllungsort:
Bushaltestelle "Altmühlfort", Bruchstraße, 41238 Mönchengladbach

Ergänzende/Abweichende Angaben zum Leistungsort:
Altmühlfort - zwei Bushaltestellenpunkte auf der Bruchstraße Höhe Hausnummer 64 und gegenüberliegend inklusive Herstellung der Fußgängerfurten im Bereich der Kreuzungen Bruchstraße / Heinrich-Justen-Straße

Los-Nummer: 2
Bezeichnung: Haltestelle "Breiter Graben"
Art und Umfang der Leistung:
Gegenstand der auszuführenden Leistung ist der barrierefreie Umbau der Bushaltestelle "Breiter Graben" mit einem Bushaltestellenpunkt im Bereich der Straße Breiter Graben in Mönchengladbach - Venn.
Vorrangiges Ziel ist die Erhöhung der Attraktivität des öffentlichen Personennahverkehrs. Dies geschieht im Wesentlichen durch Verbesserung der Ein-

stiegsverhältnisse und der Anfahrbarkeit im Bereich der Haltestelle. Abweichung von der Vertragslaufzeit oder dem Beginn bzw. Ende des Auftrags: Keine Abweichung

Haupterfüllungsort:
Bushaltestelle "Breiter Graben", Breiter Graben, 41068 Mönchengladbach

Ergänzende/Abweichende Angaben zum Leistungsort:
Breiter Graben - ein Bushaltepunkt auf der Straße Breiter Graben Höhe Hausnummer 8

Los-Nummer: 3
Bezeichnung: Haltestelle "Odenkirchen Tiergarten"

Art und Umfang der Leistung:
Gegenstand der auszuführenden Leistung ist der barrierefreie Umbau der Bushaltestelle "Odenkirchen Tiergarten" mit zwei Bushaltepunkten und zugehöriger Fußgängerfurten im Bereich der Straßen Burgfreiheit und Mülgaustraße in Mönchengladbach - Odenkirchen. Vorrangiges Ziel ist die Erhöhung der Attraktivität des öffentlichen Personennahverkehrs. Dies geschieht im Wesentlichen durch Verbesserung der Einstiegsverhältnisse und der Anfahrbarkeit im Bereich der Haltestelle.

Abweichung von der Vertragslaufzeit oder dem Beginn bzw. Ende des Auftrags: Keine Abweichung

Haupterfüllungsort:
Bushaltestelle "Odenkirchen Tiergarten", Burgfreiheit / Mülgaustraße, 41199 Mönchengladbach

Ergänzende/Abweichende Angaben zum Leistungsort:
Odenkirchen Tiergarten - zwei Bushaltepunkte auf der Straße Burgfreiheit Höhe Hausnummer 3 und Mülgaustraße Höhe Hausnummer 2 inklusive Herstellung der Fußgängerfurt im Bereich der Kreuzungen Mülgaustraße / Am Pixbusch

- i) **Zeitpunkt, bis zu dem die Bauleistungen beendet werden sollen oder Dauer des Bauleistungsauftrags; sofern möglich Zeitpunkt, zu dem die Bauleistungen begonnen werden sollen:**
Bestimmungen über die Ausführungsfrist
Beginn der Ausführung:
Beginn nach Auftragserteilung
Vollendung der Ausführung nach
Datum:
Spätestens am 22.11.2024
- j) **gegebenenfalls Angaben nach § 8 Abs. 2 Nr. 3 VOB/A zur Nichtzulassung von Nebenangeboten:**
Nebenangebote sind nur in Verbindung mit einem Hauptangebot zugelassen
- k) **gegebenenfalls Angaben nach § 8 Absatz 2 Nummer 4 zur Nichtzu-**

lassung der Abgabe mehrere Hauptangebote:
Mehrere Hauptangebote sind nicht zugelassen

l) **Name und Anschrift, Telefon- und Faxnummer, Email-Adresse der Stelle, bei der die Vergabeunterlagen und zusätzliche Unterlagen angefordert und eingesehen werden können; bei Veröffentlichung der Auftragsbekanntmachung auf einem Internetportal die Angabe einer Internetadresse, unter der die Vergabeunterlagen unentgeltlich, uneingeschränkt, vollständig und direkt abgerufen werden können; § 11 Absatz 7 VOB/A bleibt unberührt** elektronisch:
<https://www.vmp-rheinland.de/VMPsatellite/notice/CXPTYD0DA6X/documents>

m) **Gegebenenfalls Höhe und Bedingungen für die Zahlung des Betrags, der für die Unterlagen zu entrichten ist:**

n) **Bei Teilnahmeantrag: Frist für den Eingang der Anträge auf Teilnahme, Anschrift, an diese Anträge zu richten sind, Tag, an dem die Aufforderungen zur Angebotsabgabe spätestens abgesandt werden:**

o) **Frist für den Eingang der Angebote und die Bindefrist:**
Angebotsfrist: 21.06.2024 10:00 Uhr
Bindefrist: 05.08.2024

p) **Anschrift, an die die Angebote zu richten sind, gegebenenfalls auch Anschrift, an die Angebote elektronisch zu übermitteln sind:**
Eine Abgabe per Post ist nicht möglich. Die Abgabe elektronischer Angebote unter:
<https://www.vmp-rheinland.de/VMPsatellite/notice/CXPTYD0DA6X> unter Beachtung der dort genannten Nutzungsbedingungen ist zugelassen.

q) **Sprache, in der die Angebote abgefasst sein müssen:**
DE

r) **Die Zuschlagskriterien, sofern diese nicht in den Vergabeunterlagen genannt werden, und gegebenenfalls deren Gewichtung:**
Niedrigster Preis

s) **Datum, Uhrzeit und Ort des Eröffnungstermins, sowie Angabe, welche Personen bei der Eröffnung der Angebote anwesend sein dürfen**
21.06.2024 10:00 Uhr
Ort der Öffnung:
Angebotsabgabe elektronisch über die Vergabeplattform
<https://www.vmp-rheinland.de>
Personen, die bei der Eröffnung anwesend sein dürfen:
Bieter oder deren Bevollmächtigte sind zur Angebotseröffnung nicht zugelassen.

t) **Gegenbenenfalls geforderte Sicherheiten**

u) **Wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen und/oder Hinweise auf die maßgeblichen Vorschriften, in denen sie enthalten sind:**

v) **Gegebenenfalls Rechtsform, die die Bietergemeinschaft, nach der Auftragsvergabe haben muss:**

w) **Verlangte Nachweise für die Beurteilung der Eignung des Bieters:**
Unterlagen, die mit dem Angebot abzugeben sind:

- HVA B-StB Unterauftrag-/Nachunternehmerleistungen (wenn Teile der Leistung an Unterauftrag-/Nachunternehmer vergeben werden sollen; bei Abgabe mehrerer Hauptangebote für je des Hauptangebot, in dem Teile der Leistung an Unterauftrag-/Nachunternehmer vergeben werden sollen)
- HVA B-StB Erklärung Bieter-/Arbeitsgemeinschaft (wenn das Angebot von einer Bietergemeinschaft abgegeben wird; bei Abgabe mehrerer Hauptangebote für jedes Hauptangebot einer Bietergemeinschaft)
- HVA B-StB Eigenerklärung zur Eignung (falls keine PQ-Nummer vorhanden bzw. die PQ-Qualifizierung nicht einschlägig ist), alternativ Einheitliche Europäische Eigenerklärung
- Eigenerklärung Mindestlohngesetz

Unterlagen, die auf Verlangen der Vergabestelle vorzulegen sind:

- Referenznachweise mit den im Formblatt Eigenerklärung zur Eignung genannten Angaben
- Erklärung zur Zahl der in den letzten 3 Jahren jahresdurchschnittlich beschäftigten Arbeitskräfte, gegliedert nach Lohngruppen, mit extra aus gewissem Leitungspersonal
- Gewerbeanmeldung, Handelsregisterauszug und Eintragung in der Handwerksrolle (Handwerkskarte) bzw. bei der Industrie- und Handelskammer
- Rechtskräftig bestätigter Insolvenzplan (falls eine Erklärung über das Vorliegen eines solchen Insolvenzplanes abgegeben wurde)
- Unbedenklichkeitsbescheinigung der tariflichen Sozialkasse, falls das Unternehmen beitragspflichtig ist
- Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes bzw. Bescheinigung in Steuersachen, falls das Finanzamt eine solche Bescheinigung ausstellt
- Freistellungsbescheinigung nach § 48b Einkommensteuergesetz
- Unbedenklichkeitsbescheinigung der Berufsgenossenschaft des zuständigen Versicherungsträgers mit Angabe der Lohnsummen
- Nachweise hinsichtlich einer eventuell durchgeführten Selbstreinigung



Stadt Mönchengladbach, 41050 Mönchengladbach
Postvertriebsstück, DPAG, Entgelt bezahlt

„Amtsblatt der Stadt Mönchengladbach“ - Herausgeber:
Der Oberbürgermeister – Fachbereich Organisation und IT, Wilhelm-Strauß-Straße 50-52, 41236 Mönchengladbach, Telefon (02161) 25-2565 oder 25-2564. Das Amtsblatt erscheint in der Regel am 15. und Letzten eines Monats. Der Jahresbezugspreis einschließlich Postzustellgebühren beträgt 24,34 EURO, zahlbar im Voraus nach Erhalt der Rechnung. Einzelexemplare werden im Fachbereich Organisation und IT zum Preis von 0,92 EURO abgegeben. In den Stadtbibliotheken und in den Bezirksverwaltungsstellen liegt das Amtsblatt zur Einsichtnahme aus. Neu- bzw. Abbestellungen nimmt Fachbereich Organisation und IT nur schriftlich entgegen. Kündigungen sind bis spätestens 30. November (Poststempel) nur zum Ende des Jahres möglich.

Druck: Peter & Walter Pies, 41065 Mönchengladbach.

- Zur Höhe des Umsatzes Bestätigung eines vereidigten Wirtschaftsprüfers/Steuerberaters oder entsprechend testierte Jahresabschlüsse oder entsprechend testierte Gewinn- und Verlustrechnungen

x) Name und Anschrift der Stelle, an die sich der Bieter zur Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen Vergabebestimmungen wenden kann:
Bezeichnung:
Bezirksregierung Düsseldorf -
Dezernat 34
Postanschrift:
Postfach 30 08 65, 40408 Düsseldorf

Sonstige Informationen für Bieter:

Die Kommunikation und auch Angebotsabgabe werden ausschließlich über den Vergabemarktplatz geführt. Eine Unterschrift ist wegen der vereinbarten "Textform" nicht erforderlich, wohl aber Erkennbarkeit des Absenders.
Das bedeutet, dass Anfragen und Angebote, die schriftlich, per Fax, telefonisch oder mittels E-Mail erfolgen, zurück gewiesen werden.

Fristende für Bieterfragen:
14.06.2024

Fehlende Unterlagen, deren Vorlage mit Angebotsabgabe gefordert war, werden: nachgefordert

Bekanntmachungs-ID:
CXPTYD0DA6X

Öffentliche Zustellung

Herrn Khursandmurod Khiloliddini, *08.01.1990, letzte bekannte Anschrift,

Sternstraße 6, 41061 Mönchengladbach,

kann die **Inverzugsetzung** der Stadt Mönchengladbach vom 22.05.2024, vertreten durch den Oberbürgermeister, Fachbereich Kinder, Jugend und Familie, Aktenzeichen **51.45.05.1540/1541**, nicht zugestellt werden.

Die o.g. Rechtswahrungsanzeige wird hiermit gemäß §10 des Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) vom 01.02.2006 (GV.NRW, S.94), zuletzt geändert am 12.05.2009, (GV.NRW, S.296), öffentlich zugestellt.

Der Empfänger wird hiermit aufgefordert, den Bescheid beim **Fachbereich Kinder, Jugend und Familie, Verwaltungsgebäude Rathaus Rheydt, Eingang F, Zimmer 155**, einzusehen bzw. abzuholen.

Der Bescheid gilt mit Ablauf von zwei Wochen nach Aushang dieser Mitteilung - ohne Einbeziehung des Aushängetages - sowie Bekanntgabe im Amtsblatt als zugestellt.
Mönchengladbach, den 22.05.2024

Stadt Mönchengladbach
Der Oberbürgermeister
Fachbereich Kinder, Jugend und Familie

im Auftrag
gez. Schlei

Öffentliche Zustellung

Herrn Volodymyr Danko, *03.10.1988, zuletzt bekannte Anschrift,

Storozhynets / Ukraine,

kann die **Inverzugsetzung** der Stadt Mönchengladbach vom 23.05.2024, vertreten durch den Oberbürgermeister, Fachbereich Kinder, Jugend und Familie, Aktenzeichen **51.45.05.1494**, nicht zugestellt werden.

Die o.g. Rechtswahrungsanzeige wird hiermit gemäß §10 des Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) vom 01.02.2006 (GV.NRW, S.94), zuletzt geändert am 12.05.2009, (GV.NRW, S.296), öffentlich zugestellt.

Der Empfänger wird hiermit aufgefordert, den Bescheid beim **Fachbereich Kinder, Jugend und Familie, Verwaltungsgebäude Rathaus Rheydt, Eingang F, Zimmer 155**, einzusehen bzw. abzuholen.

Der Bescheid gilt mit Ablauf von zwei Wochen nach Aushang dieser Mitteilung - ohne Einbeziehung des Aushängetages - sowie Bekanntgabe im Amtsblatt als zugestellt.

Mönchengladbach, den 23.05.2024

Stadt Mönchengladbach
Der Oberbürgermeister
Fachbereich Kinder, Jugend und Familie

im Auftrag
gez. Schlei

Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches

Das nachstehend aufgeführte verlorengangene Sparkassenbuch, ausgestellt von der Stadtparkasse Mönchengladbach, wurde am 2. Mai 2024 durch Beschluss des Sparkassenvorstandes für kraftlos erklärt:

Sparkassenbuch-Nr.:
3411568581

Mönchengladbach, den 13. Mai 2024

STADTSPARKASSE
MÖNCHENGLADBACH
Der Vorstand

Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches

Das nachstehend aufgeführte verlorengangene Sparkassenbuch, ausgestellt von der Stadtparkasse Mönchengladbach, wurde am 21. Mai 2024 durch Beschluss des Sparkassenvorstandes für kraftlos erklärt:

Sparkassenbuch-Nr.:
3502681350

Mönchengladbach, den 22. Mai 2024

STADTSPARKASSE
MÖNCHENGLADBACH
Der Vorstand